

Dringliche Einfache Anfrage Biel

vom 17. September 1979 (79.743)

Zoll auf Pfirsichen bzw. Tafeltrauben**Droit de douane sur les pêches et sur les raisins de table**

Mit Ueberraschung und Befremden musste die Oeffentlichkeit zur Kenntnis nehmen, dass der Bundesrat den Pfirsichzoll vorübergehend um mehr als 500 Prozent erhöht hatte. Dabei bestand zur Pfirsichhauptabsatzzeit keine Konkurrenz zu einheimischem Obst.

Folgende Fragen drängen sich auf:

1. Wie begründet der Bundesrat seine Abstützung auf Artikel 8 des Zolltarifgesetzes, nachdem die dort vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine derartige Massnahme nicht gegeben waren?

2. Ist nun auch eine Verteuerung des Tafeltraubenkonsums durch ähnliche Massnahmen geplant?

3. Muss nicht befürchtet werden, der Bundesrat schwenke auf die Begehrungen des Bauernverbandes ein und plane eine Änderung der Aussenhandelspolitik mit Agrarprodukten, insbesondere ein Abrücken vom Grundsatz der «Gleichartigkeit»?

Antwort des Bundesrates vom 1. Oktober 1979

1./2. Seit Mitte August dieses Jahres ist der schweizerische Frischobstmarkt durch folgende Entwicklung gekennzeichnet:

a. eine überdurchschnittliche Ernte an nicht haltbaren inländischen Sommerfrüchten. Auf dem Frischobstmarkt müssten dieses Jahr insgesamt über 40 000 Tonnen Zwetschgen, Pflaumen, Gravensteiner-Aepfeln, Früh- und Williamsbirnen abgesetzt werden können, d. h. rund 10 000 Tonnen mehr als im Durchschnitt der Jahre 1974 bis 1978;

b. anhaltend massive Einfuhren von Pfirsichen und Tafeltrauben. Allein im August dieses Jahres wurden über 12 000 Tonnen Pfirsiche und 8000 Tonnen Tafeltrauben importiert, d. h. je rund 1000 Tonnen mehr als in der entsprechenden Vergleichsperiode 1974 bis 1978;

c. ständig zunehmender Druck auf die Produzentenpreise für Inlandobst, und zwar nicht nur infolge der diesjährigen grossen Erntemenge, sondern auch im Zusammenhang mit dem durch ausländische Subventionen künstlich herabgesetzten Einfuhrpreis für Pfirsiche und Tafeltrauben (grösstenteils unter 1 Franken je Kilo).

Angesichts dieser aussergewöhnlichen Lage hat der Bundesrat das Bundesamt für Aussenwirtschaft beauftragt, die massgebenden Lieferländer von Pfirsichen und Tafeltrauben aufzufordern, dafür zu sorgen, dass importbedingte Störungen auf dem schweizerischen Frischobstmarkt ausbleiben. Da diese Bemühungen ohne sichtbaren Erfolg geblieben sind, musste der Bundesrat vorübergehend Massnahmen an der Grenze treffen, welche den Lieferländern und im GATT notifiziert wurden. Reaktionen des Auslands stehen indessen noch aus.

Bei den Entscheiden des Bundesrates, den Einfuhrzoll für Pfirsiche vom 26. August bis 10. September 1979 von 4 auf 25 Franken je 100 Kilo zu erhöhen bzw. den Einfuhrzoll von Tafeltrauben vom 19. September bis längstens zum 10. Oktober 1979 von 18 auf 40 Franken je 100 Kilo anzuheben, waren somit die Voraussetzung zur Anrufung von Artikel 8 des Zolltarifgesetzes erfüllt. Ueberdies kann festgehalten werden, dass trotz dieser Massnahmen an der Grenze sich der Konsument nach wie vor zu günstigen Bedingungen auf dem Frischobstmarkt eindecken kann.

3. Die oben erwähnten Entscheide bedeuten keine Abweichung vom bisherigen Kurs des Bundesrates, der bereit ist, diejenigen Massnahmen an der Grenze zu ergreifen, welche sich zur Sicherung eines kostendeckenden Absatzes einheimischer Agrarprodukte unter Berücksichtigung der Interessen anderer Wirtschaftszweige sowie der handelspolitischen Verpflichtungen der Schweiz als unerlässlich erweisen.

Im übrigen muss auch bei den inländischen Früchten, ins-

besondere beim lagerfähigen Kernobst, die Produktion auf ein Niveau gebracht werden, welches bei normalen Ernten der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. Dazu sind zusätzliche Selbsthilfemaßnahmen der Produzenten und deren Organisationen unerlässlich.

Dringliche Einfache Anfrage Blunschy

vom 17. September 1979 (79.745)

Bürgerrecht für Kinder schweizerischer Mütter**Nationalité des enfants de mère suisse**

Kinder eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin ist, konnten unter der Voraussetzung, dass sie bei Inkrafttreten des revidierten Kindesrechtes noch nicht 22 Jahre alt waren und der Wohnsitz zur Zeit der Geburt in der Schweiz war, gemäss Artikel 57 Absatz 6 BüG die Anerkennung als Schweizer Bürger bis zum 31. Dezember 1978 beantragen. Ob eine Mutter «von Abstammung» Schweizer Bürgerin sei, wurde in den meisten Kantonen sehr eng ausgelegt und fälschlicherweise mit dem Begriff «ab Geburt» gleichgesetzt.

Nun hat das Bundesgericht durch einen Entscheid vom 29. Juni 1979 dem Begriff «von Abstammung» eine viel weitere Interpretation gegeben. Zahlreiche Kinder sind ohne ihr Verschulden in die Unmöglichkeit versetzt worden, das ihnen zustehende Recht auf Anerkennung als Schweizerbürger auszuüben, sei es, dass Ihnen von Amtsstellen abgeraten wurde, innert Frist ein Gesuch zu stellen, sei es, dass ihre Gesuche rechtskräftig abgelehnt und ein Weiterzug des Entscheids als aussichtslos dargestellt wurde. Es drängt sich auf, so rasch als möglich durch Ansetzung einer neuen Frist diese ungerechte Situation zu beseitigen.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um der durch den Bundesgerichtsentscheid vom 29. Juni 1979 geschaffenen Rechtslage möglichst bald Rechnung zu tragen?

Antwort des Bundesrates vom 1. Oktober 1979

Es trifft zu, dass über die Tragweite der von den eidgenössischen Räten am 25. Juni 1976 beschlossenen Änderung der Uebergangsbestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 im Hinblick auf das neue Kindesrecht schon bald unterschiedliche Meinungen vertreten worden sind. Anknüpfend an die bisherige Rechtsprechung zum Begriff «Schweizer Bürgerin von Abstammung» haben die zuständigen Verwaltungsbehörden des Bundes und der meisten Kantone diesen im Sinne der Abstammung «von Geburt an» ausgelegt. Das Urteil des Bundesgerichtes vom 29. Juni 1979, das dem erwähnten Begriff eine weitere Auslegung gegeben hat, brachte eine willkommene Klärung der umstrittenen Frage. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass Bürger im Vertrauen auf die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden jene Rechte nicht wahren konnten, die ihnen das Bundesgericht mit seinem Urteil heute zubilligt. Der Bundesrat beabsichtigt daher, dem Parlament einen dringlichen Bundesbeschluss vorzulegen, in dem den betroffenen Bürgern eine neue Frist für Anträge nach Artikel 57 Absatz 6 des Bürgerrechtsgesetzes angesetzt wird. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auch jenen Kindern zugute kommen, deren Antrag gestützt auf die bisherige Praxis abgelehnt oder die angesichts derselben darauf verzichtet haben, einen solchen Antrag zu stellen.

Question ordinaire urgente de Chastonay

du 17 septembre 1979 (79.744)

Einheimische Früchte. Preiszusammenbruch**Fruits indigènes. Effondrement des prix**

En date du 26 août 1979, le Conseil fédéral a édicté une ordonnance datée du 11 juillet 1979 aux termes de laquelle les droits de douane pour l'importation des pêches étrangères étaient majorés.

Dringliche Einfache Anfrage Blunschy vom 17. September 1979: Bürgerrecht für Kinder schweizerischer Mütter

Dringliche Einfache Anfrage Blunschy vom 17. September 1979: Nationalité des enfants de mère suisse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.745
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1979 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1383-1383
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 045